



Umsetzungsbestimmungen Schutzkonzept

ETG Giebel, Langnau

Stand 8. Dezember 2021

Liebe Besucherin, Lieber Besucher

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung SR 818.101.26 des Bundes (BAG)¹ und dem Entscheid des Bundesrats vom 3. Dezember 2021 zur Ausweitung der Zertifikatspflicht. Zudem gelten die aktuellen Vorgaben der Berner Kantonsregierung. Weiter folgt dieses Schutzkonzept den ergänzenden Umsetzungsbestimmungen des Dachverbands für Freikirchen («Schutzkonzept für religiöse Veranstaltungen für Freikirchen ohne Zertifikat»²) mit den darin ausgeführten Präzisierungen zum Verordnungstext des BAG.

Wir halten gemäss diesen Verordnungen fest, dass in unseren Gemeinderäumlichkeiten **religiöse Veranstaltungen mit maximal 50 Personen**³ stattfinden können. An Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Vereinsanlässe, externe private Anlässe) sind bis zu je 50 Personen³ im Innen- und Aussenbereich gestattet. An den freikirchlichen Veranstaltungen und Anlässen im Innenbereich sind die Kontaktdaten zu erheben.

Für Freiluftgottesdienste mit Sitzpflicht entfallen die Personenbeschränkung und die Maskenpflicht. An Freiluftgottesdiensten sind max. 300 Teilnehmende zugelassen. Für private Anlässe ausserhalb der öffentlich zugänglichen Einrichtungen im Familien- und Freundeskreis gilt die Grenze von max. 30 (innen) bzw. 50 (ausser) Personen. Ab 11 Personen wird Zertifikatspflicht empfohlen.

Bei kirchlichen und privaten Anlässen in den Räumlichkeiten der ETG Giebel halten wir uns an die Vorgaben des BAG und des Kantons sowie an die Massnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts. Im Vordergrund steht das verhindern von Ansteckungen und der Schutz von besonders gefährdeten Personen. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Besonders gefährdeten Personen empfiehlt das BAG, sich in der Öffentlichkeit mit genügend Abstand und gemäss den behördlichen Empfehlungen zu schützen. Die Gottesdienste werden deshalb i.d.R. zusätzlich per Livestream übertragen (YouTube Link). Weitere Veranstaltungen finden nach Ansage vor Ort oder via Microsoft Teams statt. Die Teilnahme an den Anlässen unserer Gemeinde erfolgt auf eigenes Risiko.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes sind nachstehende Vorgaben, Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln einzuhalten bzw. zu befolgen.

- Beim Zusammensein in der Gemeinde wird auf AHAL⁴ geachtet. Die allgemeinen Hygiene-Massnahmen (Hände waschen & desinfizieren, Husten in Taschentücher oder Armbeuge) sind einzuhalten.
- Wir sind zudem aufgefordert, genügend Abstand zu anderen Menschen zu halten. Händeschütteln und Begrüssungsküsse lassen wir weg. Der Mindestabstand zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben beträgt 1.5m.
- Die Räumlichkeiten sind gestaffelt zu betreten und zu verlassen. Personenansammlungen im Foyer und auf der Treppe vermeiden wir.
- Bei den Eingängen, im Foyer und in den Toilettenanlagen stehen Spender mit Desinfektionsmittel. Diese werden beim Eintritt von allen ein erstes Mal benutzt.
- Sobald bei Veranstaltungen Contact Tracing erforderlich ist, werden die Teilnehmenden beim Haupteingang in Listen erfasst. Von Besuchenden deren Kontaktdaten bekannt sind, werden

¹ Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Totalrevision)

² www.freikirchen.ch, Branchenlösung Dachverband Freikirchen, Schutzkonzept religiöse Veranstaltungen für Freikirchen, Version ohne Zertifikat vom 13. Oktober 2021 mit Ergänzung vom 3. Dezember 2021

³ Max. Pers.-zahlen ohne Zertifikat gem. BR-Beschluss vom 3. Dez. 2021 zur Ausweitung der Zertifikatspflicht.

⁴ A: Abstand halten; H Hygienemassnahmen einhalten; A: Alltagsmasken tragen; L: Lüften

Name und Vorname aufgenommen. Gäste müssen zusätzlich ihre Adresse und Telefonnummer oder Mailadresse angeben. Die Daten werden 14 Tage aufbewahrt und anschl. gelöscht.

- Für alle Räumlichkeiten die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht⁵. Die Maskenpflicht gilt vom Eintreten in das Gebäude, während der ganzen Veranstaltung, bis zum Verlassen des Gebäudes. Unter den überdachten Aussenbereichen des Gebäudes gilt ebenfalls Maskenpflicht. Für den privaten Bürobereich des Pastors entfällt die Maskenpflicht solange, wie sich dort max. 1 Person aufhält.
- Essen oder Getränke dürfen nur im Aussenbereich ohne Zertifikat konsumiert werden. Unter Einhaltung der Maskenpflicht ist das Abholen von Getränken und Essen im Innenbereich gestattet. Für den Service gilt immer Maskenpflicht. Die Sanitären Anlagen dürfen benutzt werden.
- Singen ist für die ganze Gemeinde gestattet (Maskenpflicht). Die musikalische Begleitung (Band) trägt ebenfalls eine Maske. Gestatte Ausnahmen: Redner(innen), Moderator(inn)en, Blasinstrumente, Sänger(innen) während dem Auftritt unter Einhaltung der Mindestabstände (3m) oder anderer Massnahmen (Plexiglas, Maskenpflicht). Während dem Gemeindesang darf aufgestanden werden. Dabei soll – soweit möglich – die ganze Gemeinde sitzen oder stehen.
- Wichtig ist ein regelmässiger Luftaustausch durch mehrmaliges Stosslüften vor, während und nach dem Gottesdienst. Mit Jacken und Pullover können Erkältungen vermieden werden.
- Die maximale Personenzahl beträgt im Speisesaal und im Gottesdienstraum max. 50⁶. Die Personenzahl der Veranstaltungen ist im Gemeindelokal auf insgesamt max. 50. Personen beschränkt, sofern die Personenströme nicht getrennt werden können.
- Das Abendmahl im Gottesdienstraum darf nur am Platz und sitzend eingenommen werden. Dabei müssen Wein und Brot portioniert und hygienisch verpackt sein. Das Abendmahl kann auch durch Einzelpersonen (mit Handschuhen) am Sitzplatz offen vorbeigebracht und ausgeteilt werden.
- Segnungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden.
- Wenn immer möglich, steckt das Handmikrofon in einem Ständer. Wer etwas sagen will, geht zum Mikrofon (mit Maske). Wer ein Mikrofon anfasst, desinfiziert sich vorher die Hände. Ein Spender ist in Bühnennähe aufgestellt.
- Die diensthabenden Techniker sind verantwortlich für die Reinigung und Desinfektion der Mikrophone sowie der anderen technischen Hilfsmittel vor und nach den Anlässen. Die regelmässige Reinigung der Räumlichkeiten wird durch das Ressort Infrastruktur koordiniert.
- Personen, die sichtbar krank sind, können von der Veranstaltung abgewiesen werden. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufgefordert, die Veranstaltungen nicht zu
- Wer innerhalb von 14 Tagen nach dem Besuch an einer Gemeindeveranstaltung positiv auf Covid-19 getestet wird, meldet sich umgehend bei der unten aufgeführten Kontaktadresse. Die zuständigen kantonalen Stellen haben die Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen.

Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes ist die Leitung der Gemeinde verantwortlich. Für die Umsetzung bei den einzelnen Anlässen ist die, für den Anlass zuständige Person verantwortlich und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher.

Vielen Dank für Eure Unterstützung bei der Umsetzung der behördlichen Auflagen.

Für die Gemeindeleitung ETG Giebel

Anton Luginbühl

Kontakt: anton.luginbuehl@bluewin.ch; Mobile: 079 249 45 64

⁵ Für eine Maskenpflichtbefreiung ist ein ärztliches Attest vorzuweisen.

⁶ Zur minimalen Anzahl können beim Gottesdienst die Mitwirkenden (Musik, Redner, Technik, Service) dazu gezählt werden. Bei Veranstaltungen sind die Mitwirkenden jedoch in den 50 Personen enthalten.